

INTEROPERABILITÄTSVEREINBARUNG

- *Vertragsmuster* -



Stand: April 2016

Das vorliegende Vertragsmuster stellt lediglich einen unverbindlichen, allgemeinen Formulierungsvorschlag dar, der lediglich von den Autoren ausgewählte Themenkomplexe berücksichtigt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Das vorliegende Vertragsmuster kann daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Rechtsanwaltes, Steuerberaters und/oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Vertrag betrachteten Themen treffen. Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können abweichende Auffassungen zu den hier behandelten Themen haben oder entwickeln.

INTEROPERABILITÄTSRAHMENVEREINBARUNG

zwischen

[Partei]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Dienstleister A**“ -

und

[Partei]

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Dienstleister B**“ -

Präambel

Der Verband elektronische Rechnung e. V. (nachfolgend „**VeR**“) setzt sich für Rechts-sicherheit und Qualitätsstandards ein, um Unternehmen verlässliche Rahmenbedingungen für elektronische Rechnungen zu bieten.

Elektronische Rechnungen sind rechtlich herkömmlichen Papierrechnungen gleichgestellt.

Das Umsatzsteuerrecht sieht in § 14 Abs. 2 Satz 4 UStG vor, dass eine Rechnung nicht nur durch den Leistenden, sondern auch durch einen Dritten im Namen und für Rechnung des Leistenden ausgestellt werden kann. Als Dritter wird hierbei häufig sowohl von Rechnungsausstellern als auch von Rechnungsempfängern ein Mitglied des VeR als Dienstleister eingesetzt.

Nachfolgend soll davon ausgegangen werden, dass – auf Basis der geltenden Rechtslage – sowohl ein Versand ohne, wie auch mit qualifiziert elektronischer Signatur (nachfolgend „elektronische Signatur“ oder „Signatur“) zur Anwendung kommt. Dabei wird typisierend unterstellt, dass sich der Aussteller der Rechnung eines Dienstleisters A und der Empfänger einer Rechnung eines Dienstleisters B bedient. Zusätzlich kann Dienstleister B Dienstleister A mit der Verifizierung der von Dienstleister A erstellten Signatur beauftragen.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, regeln die Parteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dienstleister A und B vereinbaren, dass Dienstleister A die Rechnungen an den Dienstleister B elektronisch in dem jeweils aktuellen in **Anlage 1** beschriebenen Format versendet. Dies schließt eine vollständige Übermittlung der nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben ein.
- (2) Die E-Mail wird als Transportmittel ausgeschlossen.
- (3) Die Parteien werden sich abstimmen, welche Rechnungen bzw. Rechnungsdaten mit einer elektronischen Signatur zu versehen sind und welche nicht und dies ebenfalls in der jeweils aktuellen Anlage 1 festhalten.
- (4) Für den Fall der Versendung der Rechnung mit elektronischer Signatur können Dienstleister A und B gesondert mittels Ankreuzen des entsprechenden Feldes unter § 12 vereinbaren, dass Dienstleister B den Dienstleister A zusätzlich beauftragt, alle signierten Rechnungen, die an die Kunden des Dienstleisters B als Rechnungsempfänger gestellt sind:

- Namens und im Auftrag des Dienstleisters B in Empfang zu nehmen,
- die elektronische Signatur dieser Rechnung zu verifizieren,
- zu diesen Rechnungen ein Prüfprotokoll zu erstellen und
- die Rechnungen und Prüfprotokolle einschließlich Signatur an den Dienstleister B elektronisch zu übermitteln.

§ 2

Pflichten des Dienstleisters A

- (1) Der Dienstleister A verpflichtet sich, die in § 1 genannten elektronischen Rechnungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt und unter Berücksichtigung der Vorgaben der jeweils aktuellen Anlage 1 sowie des als **Anlage 2** beigefügten Auszugs aus dem Code of Ethics des VeR oder eines adäquaten Dokumentes eines Dienstleisters an den Dienstleister B elektronisch zu versenden.
- (2) Die inhaltliche Richtigkeit der jeweiligen elektronischen Rechnung wird nicht geprüft.
- (3) Der Dienstleister A verpflichtet sich, den sicheren Übertragungsweg (z. B. AS/2, Secure Transfer File Protocol etc.) zu nutzen, auf den sich die Parteien in der Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 einvernehmlich geeinigt haben, und die Vollständigkeit der jeweils übermittelten elektronischen Rechnung zu gewährleisten. Die Parteien können jederzeit einvernehmlich von diesem Absatz abweichende technische Vorgaben in Textform vereinbaren.

- (4) Für den Fall der Versendung der Rechnung **mit elektronischer Signatur in Verbindung mit einer gesonderten Beauftragung gemäß § 12 durch Dienstleister B** verpflichtet sich der Dienstleister A hiermit,
- jeweils namens und im Auftrag des Dienstleisters B die in § 1 genannten Rechnungen in Empfang zu nehmen und spätestens einen Werktag nach Inempfangnahme die elektronische Signatur dieser Rechnungen zu verifizieren, zu diesen Rechnungen ein Prüfprotokoll zu erstellen sowie die elektronischen Rechnungen und Prüfprotokolle an den Dienstleister B elektronisch zu versenden.
 - im Rahmen der Verifikation die Gültigkeit des qualifizierten Zertifikats zum Zeitpunkt der Signaturaufbringung sowie die Integrität und die Authentizität der jeweiligen elektronischen Rechnung zu überprüfen. Dabei hat der Dienstleister A die sich aus der jeweiligen Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 ergebenden technischen Vorgaben zu erfüllen. Die inhaltliche Richtigkeit der jeweiligen elektronischen Rechnung wird nicht geprüft.
 - im Rahmen der Erstellung der Prüfprotokolle jeweils die sich aus der jeweiligen Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 ergebenden technischen Vorgaben zu erfüllen.
 - im Rahmen des Versands die qualifiziert signierte und verifizierte elektronische Rechnung zusammen mit dem Prüfprotokoll nach Wahl des Dienstleisters B an diesen oder an einen von dem Dienstleister B in der Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 zu bestimmenden Dritten elektronisch zu versenden. Der Versand erfordert das vollständige Übertragen der zu versendenden Dateien auf den dafür von den Parteien in der Vereinbarung gemäß jeweils aktuellen Anlage 1 vorgesehenen Speicherort beim Dienstleister B. Der Dienstleister A verpflichtet sich, den sicheren Übertragungsweg (z. B. Secure Transfer File Protocol etc.) zu nutzen, auf den sich die Parteien in der Vereinbarung gemäß je-

weils aktuellen Anlage 1 einvernehmlich geeinigt haben, und die Vollständigkeit der jeweils übermittelten elektronischen Rechnung und des Prüfprotokolls zu gewährleisten. Die Parteien können jederzeit einvernehmlich von diesem Absatz abweichende technische Vorgaben in Textform vereinbaren.

§ 3

Garantien des Dienstleisters A

- (1) Der Dienstleister A garantiert und steht dafür ein, dass alle Daten und Dateien, die er dem Dienstleister B zur Verfügung stellt, vollständig und frei von Viren, Trojanern, Würmern oder sonstigen Zusätzen mit ähnlicher Wirkungsweise wie die zuvor Genannten sind.
- (2) Für den Fall der Versendung der Rechnung **mit elektronischer Signatur in Verbindung mit einer gesonderten Beauftragung gemäß § 12** garantiert der Dienstleister A und steht dafür ein, dass er von seinen eigenen Kunden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist, soweit dies für die Übernahme der in § 2 genannten Pflichten erforderlich ist, und verpflichtet sich, auf Anfrage des Dienstleisters B die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kostenfrei in Kopie zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu überlassen.
- (3) Der Dienstleister A garantiert und steht dafür ein, eine physische und organisatorische Trennung zwischen der Erfüllung seiner eigenen Pflichten gegenüber seinen eigenen Kunden und der Erfüllung der in § 2 genannten Pflichten sicherzustellen.

§ 4

Garantien des Dienstleisters B

Für den Fall der Versendung der Rechnung **mit elektronischer Signatur in Verbindung mit einer gesonderten Beauftragung gemäß § 12** garantiert der Dienstleister B und steht dafür ein, dass er von seinem in der Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 genannten Kunden für die in § 2 auf den Dienstleister A übertragenen Pflichten selbst beauftragt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Erlaubnis einer eigenen Unterbevollmächtigung ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt ist, und verpflichtet sich, auf Anfrage des Dienstleisters A die Beauftragung und die Bevollmächtigung in Kopie kostenfrei zur Verfügung zu stellen und dauerhaft zu überlassen.

§ 5

Untervollmacht des Dienstleisters B

Für den Fall der Versendung der Rechnung **mit elektronischer Signatur in Verbindung mit einer gesonderten Beauftragung gemäß § 12** erteilt der Dienstleister B dem Dienstleister A hiermit Untervollmacht für die Inempfangnahme und die Verifikation der qualifiziert signierten elektronischen Rechnungen, die an die Kunden des Dienstleisters B als Rechnungsempfänger gerichtet sind, zu denen die Parteien eine Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 unterzeichnet haben, die Erstellung der Prüfprotokolle und die Übermittlung der elektronischen Rechnungen und Prüfprotokolle an den Dienstleister B. Der Dienstleister A wird hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6

Vergütung

Eine Vergütung oder Kostenerstattung für die in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird nicht geschuldet.

§ 7

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderquartals in Textform gekündigt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8

Haftung zwischen den Parteien

- (1) Der Dienstleister A haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner in § 2 genannten Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, jeweils eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung in Höhe von mindestens EUR 500.000 abzuschließen und während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.
- (3) Soweit der Dienstleister A gemäß § 5 unterbevollmächtigt ist, stellt er den Dienstleister B von Ansprüchen Dritter frei, wenn und soweit sie ihre ausschließliche Ursache in der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Pflichten des Dienstleisters A aus § 2 Abs. 4 haben. Der Dienstleister B verpflichtet sich gegenüber dem Dienstleister A, diesen bei der Abwehr entsprechender Ansprüche bestmöglich zu unterstützen.

§ 9

Vereinbarungen zwischen den Dienstleistern und ihren Kunden

- (1) Vertragliche Vereinbarungen zwischen einer Partei und ihren jeweiligen Kunden haben keine Auswirkungen auf diese Vereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz (1) können eventuell vorhandene Konventional- oder Vertragsstrafen oder Regelungen mit ähnlicher Wirkung aus Verträgen zwischen einer Partei und ihren jeweiligen Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Partei als Schaden geltend gemacht werden, soweit
 - diese von den berechtigten Kunden bei dessen Vertragspartner erfolgreich geltend gemacht wurden, weil alle Anspruchsvoraussetzungen gegeben waren,
 - die sonstigen in diesem Vertrag und gesetzlich geregelten Voraussetzungen einer Haftung der anderen Partei vorliegen sowie
 - jeweils in der Vereinbarung gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 dies zwischen den Parteien vereinbart wurde und die vertraglichen Voraussetzungen und die Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe gegenüber der anderen Partei offengelegt wurden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei der Erfüllung der in § 2 genannten Pflichten mindestens teilweise um Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (nachfolgend „**BDSG**“) handelt.

- (2) Der Dienstleister B ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften entsprechend den nationalen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Verarbeitung seiner Daten verantwortlich. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist. Er ist verantwortlich, soweit es um die Rechte des Betroffenen geht, wobei er jedoch dabei vom Dienstleister A unterstützt wird.
- (3) Die Dienstleister A und B sind im übrigen verpflichtet, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten und ihre Einhaltung zu überwachen sowie die jeweiligen eigenen Pflichten aus dem BDSG jederzeit zu erfüllen.
- (4) Die Parteien treffen gegebenenfalls weitere datenschutzrechtliche Regelungen.

§ 11

Kontrollrechte

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann sich der Dienstleister B nach in der Regel rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten des Dienstleisters A zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen. Mit der Prüfung einhergehende Kosten werden angemessen zwischen den Parteien verteilt. Die Prüfung sollte durch eine neutrale Prüfinstanz erfolgen.
- (2) Der Dienstleister A verpflichtet sich, dem Dienstleister B auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

§ 12

Zusatzvereinbarung gemäß § 1 Abs. 4

Beauftragung des Dienstleisters **A** durch den Dienstleister **B** gemäß § 1 (4) namens und im Auftrag des Dienstleisters B signierte Rechnungen in Empfang zu nehmen, die elektronische Signatur dieser Rechnung zu verifizieren, zu diesen Rechnungen ein Prüfprotokoll zu erstellen und die Rechnungen und Prüfprotokolle einschließlich Signatur an den Dienstleister B elektronisch zu übermitteln (Zutreffendes ankreuzen):

☐ Ja ☐ Nein

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Änderungen der im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen (einschließlich Änderungen dieser Bestimmung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, das Gesetz sieht im Einzelfall strengere Formerfordernisse vor. Alle Erklärungen und Mitteilungen, die nach dieser Vereinbarung zwischen den Parteien abzugeben sind, bedürfen der Textform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung werden die Parteien eine rechtswirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, die der zu ersetzenden Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.

- (4) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, München.

_____, den _____

_____, den _____

[Name]

[Name]

ANLAGEN:

Anlage 1: VeR Roaming-Spezifikation, Version 1.1

Anlage 2: Code of Ethics